Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 66 (1986)
Heft: 11

Rubrik: Kommentare

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das doppelte Ja — eine fällige Reform

Zum Abstimmungsverfahren bei Volksinitiative und Gegenvorschlag

Der Ständerat hat in der vergangenen Herbstsession einem Vorschlag zugestimmt, der bei Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag das sogenannte doppelte Ja zulässt. Damit ist — allerdings gegen erheblichen Widerstand — ein Problem nun doch einer Lösung nähergerückt, das schon bei der Einführung des Initiativrechts im Jahre 1891 erkannt worden war und das in den letzten zehn Jahren zunächst Wissenschafter und dann vor allem die «veröffentlichte Meinung» unter dem Stichwort Verfälschung des Volkswillens unablässig beschäftigt hat. Es war wohl kein Zufall, dass der «Durchbruch» in der kleinen Kammer — die sich noch vor eineinhalb Jahren geweigert hatte, auf das Geschäft überhaupt einzutreten — zwei Tage nach der Doppelabstimmung über einen Kulturverfassungsartikel erfolgte. Denn hier hat sich wieder einmal das geltende Abstimmungsverfahren als unbefriedigend erwiesen.

Exempel Kulturinitiative

Die eidgenössischen Räte hatten der als unannehmbar betrachteten Kulturinitiative einen bescheideneren Kulturartikel gegenübergestellt. Der hätte dem heute praktizierten, die Kantone in ihrem angestammten Bereich lediglich unterstützenden kulturellen Engagement des Bundes eine ausdrückliche verfassungsmässige Basis geben sollen. Auch wenn die Notwendigkeit dieser Übung da und dort bezweifelt wurde, war die Mehrheit des Parlaments zusammen mit dem Bundesrat in diesem Fall doch ehrlich bemüht, dem grundsätzlichen Anliegen der Initianten entgegenzukommen und diese für den Kompromiss zu gewinnen, das heisst zum Rückzug der Initiative zu veranlassen. Es misslang — wohl nicht zuletzt deshalb, weil einzelne Mitglieder des Initiativkomitees die Gelegenheit beim Schopf packten, die negative Wirkung des Abstimmungsverfahrens mit dem doppelten Nein wieder einmal vorzuführen. Dies wenigstens gelang ihnen, denn die Initiative erlitt zwar eine massive Abfuhr, entzog dem Gegenvorschlag aber so viele mögliche Ja-Stimmen, wie ihm zu einem knappen Erfolg schliesslich fehlten.

Das Abstimmungsergebnis lässt den Schluss zu, dass eine Mehrheit der Stimmenden zumindest für einen massvoll formulierten Kulturartikel zu haben gewesen wären. Zudem machte der Umstand, dass selbst in jenen neun Kantonen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen für den Gegenvorschlag zählten, die Standesstimme wegen des verpassten absoluten Mehrs zu den verwerfenden gerechnet werden musste, das komplizierte Verfahren vielen Stimmbürgern noch unverständlicher.

Entscheidungstheoretische Mängel

Dieses Ärgernis des absoluten Mehrs, das zu beseitigen auch die Minderheit des Ständerates bereit war, macht deutlich, dass es sich beim Abstimmungsverfahren zunächst um ein gewissermassen technisches Problem handelt. Hier hat denn auch die wissenschaftliche Kritik angesetzt. Die Doppelabstimmung über die Krankenversicherung Ende 1974 hatte den St. Galler Professor Walter Adolf Jöhr zu einer entscheidungstheoretischen Studie veranlasst, die nachwies, dass das geltende Abstimmungsverfahren bei zwei alternativen Revisionsvorschlägen zu einfach und darum unzulänglich sei, weshalb in bestimmten Fällen der Volkswille nicht richtig zum Ausdruck komme. Wenn beispielsweise eine Initiative und ein Gegenvorschlag, die das gleiche Ziel anvisieren und sich nur in der Ausgestaltung unterscheiden, je eine starke Minderheit zu mobilisieren vermögen, zusammen also eine grosse Mehrheit für eine Verfassungsrevision ausweisen, blockieren sie sich gegenseitig und verhelfen dem Status quo zum «Sieg», der unter diesen Annahmen nur von einer kleinen Minderheit verteidigt wird.

An sich wäre eine derartige Verfahrensfrage ohne weiteres korrekt zu lösen. In den Parlamenten, aber auch in jedem Verein, würde in einer Eventualabstimmung zuerst über die unterschiedlichen Varianten und dann definitiv über den obsiegenden Vorschlag entschieden. Eine Lösung mit zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen hatte der Bundesrat schon 1891 vorgeschlagen, und als 1978 die neu entbrannte Diskussion durch eine parlamentarische Initiative in den Nationalrat getragen wurde, hatte die vorberatende Kommission auf diese Idee zurückgreifen wollen. Ein zweistufiges Verfahren an der Urne durchzuführen, hätte jedoch erhebliche praktische Probleme aufgeworfen. Man vertagte daher das Traktandum bis zur «baldigen» (sic!) Totalrevision der Bundesverfassung, um es wenig später aufgrund weiterer parlamentarischer Vorstösse und Standesinitiativen wieder aufzunehmen. Jetzt konzentrierte man sich auf die Suche nach einer Lösung, die in einer einzigen Abstimmung die Beantwortung sowohl der Eventualfrage als auch der Entscheidungsfrage für beide Varianten ohne jede Verfälschung ermöglicht. Dabei war zu gewährleisten, dass nicht nur Initiative und Gegenvorschlag gleich behandelt, sondern auch dem Erfordernis der doppelten Mehrheit von Volk und Ständen Nachachtung verschafft würde.

All diesen Anforderungen genügt die Regelung, die nun von beiden Räten im Prinzip gutgeheissen wurde. Der Stimmbürger kann danach sowohl zur Initiative wie zum Gegenvorschlag Ja oder Nein sagen und für den Fall, dass beide angenommen würden, zusätzlich angeben, welche der beiden Varianten er vorzieht. Für eine Annahme wären in jedem Fall Volk- und Ständemehr erforderlich. Zu bereinigen sind noch zwei Differenzen. Die eine betrifft eine theoretische Spitzfindigkeit, auf die der Ständerat eher zum Nutzen als zum Schaden der Vorlage verzichtet. Die andere ist gewichtiger: Der Ständerat begnügte sich nicht mit einer blossen Gesetzesrevision, sondern wollte das neue Verfahren in der Verfassung verankert haben. Volk und Stände sollten in dieser Frage, die ihre politischen Rechte betrifft, das letzte Wort haben. Da sich in der kleinen Kammer nur mit diesem Kompromiss eine Mehrheit fin-

den liess, dürfte dieser sich auch dem Nationalrat als der parlamentarischen Weisheit letzter Schluss aufdrängen. Dass er in der obligatorischen Volksabstimmung nochmals zum umstrittenen Politikum wird, ist wohl unvermeidlich.

Politische Vorwürfe und Ängste

Denn so einleuchtend sich die Lösung aus entscheidungstheoretischer Sicht präsentiert, so unsinnig kontrovers sind in der öffentlichen Diskussion inzwischen die politischen Implikationen des Abstimmungsverfahrens zu Zerrbildern emporstilisiert worden. Auf der einen Seite wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit geklagt, mit dem Verbot des doppelten Ja werde die Reformfreude des Souveräns torpediert. Auf der anderen Seite heisst es, die Möglichkeit, zweimal Ja zu stimmen, leiste der Systemveränderung Vorschub. Wie verhält es sich mit dem von beiden Seiten unterstellten Veränderungspotential solcher Doppelabstimmungen?

Ausgangspunkt ist das Initiativrecht. Mittels Volksbegehren können rechtmässig Verfassungsrevisionen, also Veränderungen, gar «System»-Veränderungen initiiert werden. Und mit einem schlichten Ja oder Nein können Volk und Stände eine derartige Reform beschliessen oder verwerfen. An dieser direktdemokratischen Einrichtung will ja niemand rütteln. Auch das revidierte Abstimmungsverfahren ändert daran gar nichts; weiterhin wird jeder Entscheid vom Souverän nach dem Mehrheitsprinzip gefällt, und Initiativgruppen werden es in Zukunft so schwer haben wie bisher, mit Veränderungswünschen durchzukommen. Betrachten wir das jüngste Beispiel: Die extreme Lehrwerkstätteninitiative wurde ohne Gegenvorschlag mit erdrückendem Mehr abgewiesen. Der Kulturinitiative erging es ebenso, in Konkurrenz allerdings zum Gegenvorschlag und mit dem Handicap, dass ein zweifaches Ja nicht möglich war. Ohne Gegenvorschlag hätte sie indes wohl mehr Ja-Stimmen, aber bei weitem keine Mehrheit erhalten; vom doppelten Ja hätte vor allem der knapp abgelehnte Gegenvorschlag und weit weniger die Initiative profitiert. Das Abstimmungsverfahren trägt zur «Systemveränderung» jedenfalls nichts bei, was nicht im Initiativrecht an sich enthalten wäre.

Pattsituationen nur in Ausnahmefällen

Provoziert werden derartige ungerechtfertigte Ängste freilich von jenen, die nach jeder Doppelabstimmung die Ja-Stimmen von Initiative und Gegenvorschlag zusammenzählen und daraus eine Mehrheit von «Reformfreudigen» konstruieren, die lediglich durch das Verbot des doppelten Ja daran gehindert werde, Bewegung in unsere Politik zu bringen. Tatsächlich hat es schon Gegenvorschläge gegeben, die vor allem dazu dienten, einer als gefährlich erachteten Initiative Stimmen abzujagen. Der seit 1947 einzige Erfolg einer Initiative, jener für eine Preisüberwachung (1982), war bezeichnenderweise nicht im Alleingang, sondern gegen einen aus durchsichtigen taktischen Gründen aufgestellten Gegenvorschlag zustandegekommen. Das beste Beispiel anderseits für den erfolgreichen Einsatz des Gegenvorschlags zur Torpedierung einer Initiative bietet die Mieterschutzabstimmung von 1977, als Initiative und Gegenvorschlag je über 40 Prozent Ja-Stimmen erzielten. Da sich

die beiden Vorschläge nur graduell unterschieden, konnte in diesem Fall zu Recht festgestellt werden, der Pattentscheid zugunsten des Status quo habe dem Willen des Volkes nicht entsprochen.

Freilich, es gibt in der bald hundertjährigen Geschichte des Initiativrechts nur dieses eine ganz überzeugende Beispiel für das, was man Verfälschung des Volkswillens nennen darf. Ihm stehen bei 13 Doppelabstimmungen immerhin acht Erfolge — zwei von Initiativen und sechs von Gegenvorschlägen — sowie neun Erfolge von Gegenvorschlägen nach Rückzug der Initiativen gegenüber. Das Abstimmungsverfahren hat somit Reformbestrebungen nur in Ausnahmefällen verhindert.

Trügerische Hoffnungen

Initiativen und Gegenvorschläge sind überdies in manchen Fällen so unterschiedlich ausgestaltet, dass sich das Zusammenzählen von «Reform»-Stimmen ohnehin verbietet. Doppelabstimmungen werden ja nur dann nötig, wenn den Initianten das Entgegenkommen des Parlaments nicht genügt. In diesen Fällen bedeutet es gar nichts, wenn eine Mehrheit irgendeine Veränderung will. Es ist unerlässlich und durch das Verfahren zu gewährleisten, dass einer der Vorschläge eine Mehrheit findet, wenn es zu einer Reform kommen soll. Wie das Beispiel der Mitbestimmungsvorlagen (1976) zeigt, ist es auch denkbar, dass Initiative und Gegenvorschlag in verschiedene Richtungen zielen; die Verfechter beider Vorschläge hätten den Status quo dem anderen Vorschlag vorgezogen, womit die scheinbare mathematische Mehrheit der Ja-Stimmen sich im politischen Nichts auflöste. Auch die Möglichkeit, zweimal Ja zu stimmen, entbindet die Stimmbürger nicht von der Aufgabe, letztlich einem Vorschlag den Vorzug zu geben.

Wenn man nun das vor allem politisch-psychologisch belastende, weil unbestreitbar mangelhafte Abstimmungsverfahren verbessert, so wird man daher die Auswirkungen des doppelten Ja in der Praxis nicht überschätzen dürfen. Wieviele Stimmbürger sind bereit, zwei verschiedenen Vorschlägen in gleicher Sache gleichzeitig zuzustimmen? Jene am ehesten, die eine Maximallösung anstreben, einen Teilerfolg aber immer noch dem Nichts vorziehen. So wird das doppelte Ja vermutlich vor allem den Gegenvorschlägen, also den Vermittlungsversuchen des Parlaments zugutekommen. Die Bundesversammlung wird daher weniger in Versuchung geraten, Gegenvorschläge bloss als taktisches Instrument einzusetzen, sondern sie als ernsthafte Offerten konzipieren müssen. Das schadet niemandem, zuletzt dem Ansehen des Parlaments.

Ungelöste Problematik des Initiativrechts

An der tiefer gründenden Problematik des Initiativrechts, wie es 1891 geschaffen wurde, ändert sich jedoch nichts. Denn die formulierte Volksinitiative ist längst zu einem praktisch unbrauchbaren Instrument geworden, das auf Gegenvorschläge geradezu angewiesen ist, um überhaupt etwas zu bewirken. Selbst Vorlagen des Bundesrates werden trotz sorgfältiger Vorbereitung durch einen sachkundigen Apparat im Reifeprozess der öffentlichen und parlamentarischen Willensbildung

mehrfach modifiziert und feingeschliffen, bis sie ihre definitive Verfassungs- oder Gesetzesform erhalten. Bei Initiativen hingegen ist kein Abwägen und Verhandeln möglich, kann nicht ein einziges Wort geändert werden. Im Grunde ist die verfassungsmässige Form des Volksbegehrens nicht mehr zeitgemäss. Diesen Mangel zu beheben, hilft kein Abstimmungsverfahren. Hiezu wäre eine vertiefte Besinnung, eine grundlegende Überprüfung von Funktion und Ausgestaltung der Volksrechte nötig, wie sie in den Studien zur Totalrevision der Bundesverfassung vorgenommen wurde. Doch dies ist ein anderes Kapitel.

Ulrich Pfister

Die Neinsager beim Wort nehmen

Nachbetrachtung zum gescheiterten Kulturartikel

Dass die Kulturinitiative nicht einmal sechzehn Prozent an Ja-Stimmen erhalten hat, bestätigt auf fast schon erdrückende Weise, wie unklug und ihren eigenen Anliegen zum Schaden die schwache Mehrheit im Initiativkomitee handelte, als sie darauf bestand, das Begehren nicht zugunsten des Gegenvorschlags zurückzuziehen. Die Initiative ist mit Sicherheit nicht allein an der Abneigung einer grossen Mehrheit der Stimmbürger gegen mehr Bund in der Kulturförderung gescheitert, sondern ebenso an ihrer eigenen Fehlkonstruktion, die zentralistische Elemente nicht ausschloss und dem Bund weniger die sinnvolle Funktion eines Koordinators in Hilfestellung als vielmehr die eines «Überkantons» zuwies. Bei einem Rückzug der Initiative hätte der Gegenvorschlag des Bundesrates reelle Chancen gehabt. Er vermied die Fehler der Initianten bei der Formulierung ihrer an sich berechtigten Anliegen. Er hätte sehr wohl zur Grundlage einer sinnvollen und wünschbaren Verbesserung der Kulturpolitik in der Schweiz werden können. Die Skeptiker allerdings, unter ihnen prominente Parlamentarier, begründeten ihr doppeltes Nein (gegen die Initiative sowohl wie gegen den Gegenvorschlag) damit, dass da ein zu grosser Ermessensspielraum belassen sei. Ihnen schien einfach zu gefährlich, dem Bund eine grundsätzliche Kompetenz zu erteilen. Haben sie wirklich im Ernst befürchtet, das Departement des Innern könnte eine überbordende Aktivität in Sachen Kultur entfalten? Eine Furcht dieser Art wäre auch nicht gerade realistisch...

Nein, das Thema selbst stiess ja von Anfang an nur auf geringes Interesse. Die Vernehmlassung zog sich hin, die Ausarbeitung der Botschaft liess auf sich warten, der Abstimmungstermin wurde verschoben. Die Kulturdebatte, die Auseinandersetzung um die Fragen, die von den Initianten aufgeworfen worden waren, zog keine weiten Kreise. Die Presse brachte schliesslich kontradiktorische Artikel, für die Initiative, für den Gegenvorschlag, auch für ein doppeltes Nein. Die Parteien legten

ihre Abstimmungsparolen fest, alles wie es der Brauch ist. Radio und Fernsehen veranstalteten Gesprächsrunden. Aber dass diese gut gemeinten Versuche, das Thema transparent zu machen und den Stimmbürger zur Stellungnahme zu motivieren, weit über den Kreis der ohnehin Interessierten hinaus gewirkt hätten, muss man wohl bezweifeln. Eher schon gelang das den griffigeren Formulierungen wie zum Beispiel der, dass es keine Schweizer Kultur gebe (*«Il n'y a pas de culture suisse.»* Philippe Pidoux, Waadtländer Staatsrat). Der Neuenburger Nationalrat Jean Cavadini nannte die Absicht des Bundesrates, den massvollen Kulturartikel des Gegenvorschlags der Verfassung einzufügen, *«sur le plan politique... un crime»*. Töne dieser Art waren auch in der deutschen Schweiz zu vernehmen. Dem populären, von Einsichten in die Problematik der Kulturförderung nicht belasteten Argument von der *«Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen»*, der ernsten Warnung vor dem *«eidgenössischen Kulturvogt»* und anderen Schlichtheiten, vollends dem hohen Lied vom *«privaten Mäzenatentum»* hatten die Befürworter des Gegenvorschlags nichts Gleichwertiges entgegenzustellen. Der Stimmbürger benützt zu gern die Gelegenheit, gegen «Bern» zu demonstrieren, vor allem da, wo es ihn nichts kostet.

Kein Grund, sich lange zu grämen: es bleibt nun halt alles beim alten. Bundespräsident Egli antwortete in der Fragestunde vom 6. Oktober dem Liberalen Cavadini, der sich nach den Konsequenzen der Ablehnung von Kulturinitiative und Gegenvorschlag erkundigte, der Bund habe seit eh und je Kulturförderung betrieben, was den Bundesrat zu der Erklärung ermächtigt habe, dass er sich auch künftig diesbezüglich engagieren werden. Frau Segmüller erhielt von Bundesrat Stich auf ihre Frage nach fiskalischen Anreizen zur privaten Kulturförderung eine eher ausweichende Antwort. Das ist es denn wohl gewesen. Das Thema ist für einmal — und vielleicht für lange — vom Tisch.

Darf man dennoch darauf zurückkommen? Schon als die Ergebnisse der Vernehmlassung publiziert wurden, in dem 1983 erschienenen Band *«Kultur im Gespräch»*, fielen die krassen Niveauunterschiede der Stellungnahmen auf. Es lässt sich schwerlich eine Vorlage denken, bei der ähnliche Ergebnisse herauskämen. Kompetente, aus der Kenntnis des Sachverhalts ebenso wie aus dem Engagement im kulturellen Schaffen, in der Animation und in der Vermittlung erarbeitete Voten standen da neben Äusserungen, die kaum zu verbergen vermochten, dass es Äusserungen von wenig oder nicht Informierten waren. Man könnte geradezu die Behauptung wagen, wer so wenig von Landwirtschaft, von Sozialversicherung oder von Verkehrspolitik verstünde, wie einzelne Verfasser von Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren zur Kulturinitiative von den Bedingtheiten der Kultur in der Schweiz, würde sich in Debatten oder Stellungnahmen über jene anderen Sachgebiete nicht in der Weise exponieren, wie das hier geschah. Schon die Beispiele, die da zur Begründung oder Illustration verwendet wurden, machen das deutlich. Kulturförderung hat in der Schweiz nur eine bessere Chance, wenn das allmählich ändert. Ein Satiriker vermöchte möglicherweise einiges damit zu bewirken, dass er die krassesten Aussprüche in einer Anthologie gesammelt herausgäbe. Darin würde

sich dann das Repertoire aus begrifflichen Ladenhütern abzeichnen, das seit langem schon die Kulturdiskussion eher behindert als vorantreibt. Zwischen den landesüblichen, auch in offiziellen Reden und in amtlichen Dokumenten fröhlich weiterlebenden Vorstellungen über die kulturelle Vielfalt in der Schweiz auf der einen und der kulturellen Wirklichkeit der achtziger Jahre auf der andern Seite gibt es kaum noch Deckung. Man wird nicht darum herumkommen, gründlich zu untersuchen, welches das Kulturverhalten der Bevölkerung, welches ihre gewandelten kulturellen Bedürfnisse seien, und man wird auch in die Revision vertrauter Vorstellungen einbeziehen müssen, wie sich das Kulturangebot gewandelt hat und wie zum Beispiel der Bau der Nationalstrassen und die Verbreitung des Fernsehens die kulturelle Situation verändert haben.

*

1975 hat die Kommission Clottu in ihrem abschliessenden Bericht eine Reihe von Vorschlägen für eine Kulturpolitik in der Schweiz gemacht, in der auch dem Bund klar umschriebene Funktionen zukämen. Unter anderem spricht die Kommission da von der Notwendigkeit eines nationalen schweizerischen Dokumentations- und Studienzentrums für Kulturfragen. Wer immer — als Orchesterleiter, Theaterdirektor, Ausstellungsmacher, Vermittler zum Beispiel, auch als Schriftstellerverband, Gesellschaft der Maler und Bildhauer, Leiter der Theatersammlung und so fort — eine der rasch sich wandelnden Zeit gemässe Aktivität entwickeln will, um damit seinen Mitgliedern oder seinen Benützern und Besuchern die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen, ist darauf angewiesen, sich laufend zu dokumentieren. Schon allein der Gedanke, die zahlreichen separaten Ansätze dazu in einer zentralen Dokumentationsstelle zusammenzuschliessen und damit Querverbindungen zu schaffen und umfassendere Information bereitzustellen, ist verlockend. Gedacht ist an eine Institution, die allen praktischen Bedürfnissen entspricht. Die Kommission Clottu hat seinerzeit, bevor sie mit ihrem Vorschlag hervortrat, ein paar mögliche Interessenten um ihre Meinung befragt, die zehn grössten Schweizer Städte zum Beispiel, ausserdem andere ausgewählte Gemeinden. Das Ergebnis dieser kleinen Vernehmlassung lautete in der Mehrzahl günstig: die Praktiker der Kulturförderung versprachen sich von dem Projekt eine willkommene Hilfe, eine Steigerung der Effizienz ihrer Anstrengungen. Und es gab damals kaum Bedenken dagegen, hier könnte über die Dokumentationszentrale in die Kulturhoheit der kleineren Gemeinschaften eingegriffen werden. Das liegt nun, ach, auch schon mehr als ein Jahrzehnt zurück. Inzwischen ist die Dringlichkeit einer zentralen Dokumentations- und Informationsstelle nicht geringer geworden, und wenn man an die öffentlichen Auseinandersetzungen um Kulturinitiative und Gegenvorschlag denkt, möchte man wünschen, sie hätte schon vor einem halben Jahrhundert zu wirken begonnen. Vielleicht wären dann ein paar von den kaum auszurottenden Klischeevorstellungen bereits durch faktisches Wissen ersetzt.

Wenn übrigens die Pro Helvetia in ihrem Pariser Begegnungszentrum Aspekte des schweizerischen Kulturschaffens vorstellt oder in bundesdeutschen Städten verschiedene Veranstaltungen zum Thema «Kulturszene Schweiz» laufen lässt, so kann man fast

sicher sein, dass dort ein Bild kultureller Vielfalt und Lebendigkeit erscheint, das wir hierzulande kaum je zu Gesicht bekommen. Es gibt bei uns ein paar Spezialisten, Kenner der Verhältnisse und der «Szene», die im grossen ganzen wissen, wer was macht in diesem Land, wo Neues entsteht, wo initiative Kräfte auftauchen und in welcher Weise der schöpferische Dialog in Europa und in der Welt von der Schweiz aus mitgetragen wird. Diese Spezialkenner werden beigezogen, um die höchst wünschenswerte Präsentation unserer aktuellen kulturellen Aktivitäten im Ausland so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten. Aber alle die, die sich im Lande selbst für die Aktivitäten über die Schranken einer kleinräumigen Segmentierung hinweg interessieren, finden in der Schweiz selbst kein Instrumentarium, das ihnen hilft, ihr Gesamtbild zu ergänzen und abzurunden. Ihnen zum Beispiel wäre nur schon eine stets verfügbare, stets auf den neusten Stand gebrachte Informationszentrale — zum Beispiel über Kleintheater in der Schweiz und ihre Spielpläne, über sich abzeichnende Gemeinsamkeiten in der Vielfalt, über neue Projekte und die Möglichkeit, eventuell dabei mitzutun, über die junge Filmszene Schweiz — von grösster Nützlichkeit. Dadurch, dass diese Vielfalt der Aktivitäten und Initiativen ihre Leuchtkraft in einem die gesamte Schweiz einfangenden Hohlspiegel erstrahlen liesse, ergäben sich neue Impulse, ergäben sich Anreiz und Steigerung. Man sollte einsehen, dass die Möglichkeiten der Kulturförderung nicht auf die Förderung schöpferischer Arbeit durch Geld beschränkt sein müssen. Man sollte erkennen, dass Kommunikation, Widerspruch und Auseinandersetzung in einem so stark regionalisierten Kulturraum wie der Schweiz nur möglich sind, wenn Durchblicke geschaffen werden und gewünschte Informationen jederzeit abrufbar sind. Der beklagte *«Diskurs in der Enge»* wäre allein schon dadurch ins Freie verlegt. Dokumentation und Information, mit modernsten und anschaulichen Methoden nutzbar gemacht, wären grosse Hilfen.

*

Prominente Gegner eines Kulturartikels in der Bundesverfassung haben versichert, sie seien nicht gegen die Kultur und auch nicht gegen ihre Förderung. Sie seien nur misstraurisch einem Verfassungstext gegenüber, der nicht genau und so klar wie möglich umschreibe, worin denn nun die Kompetenz des Bundes bestehen solle. Vielleicht wissen diese Gegner des vorgeschlagenen Kulturartikels sogar, dass seit längerer Zeit schon konkrete Postulate vorliegen, und eines davon ist eben die Dokumentations- und Informationsstelle, deren Wünschbarkeit und Wirkung wir skizziert haben. Initianten, die nach dem negativen Volksentscheid über den Kulturartikel diese Institution trotzdem verwirklichen möchten, weil sie nämlich einfach der Logik unserer besonderen Situation entspricht, sollten auf jeden Fall nicht verfehlen, diese Neinsager nun beim Wort zu nehmen. Und selbst private Mäzene sind jetzt gefragt, um ein gemeinsames Werk ermöglichen zu helfen, von dem niemand sagen könnte, es verstosse gegen die Aufgabenteilung oder gegen die Kulturhoheit der Kantone oder gegen den Föderalismus. Denn dieser ist schliesslich, auch hinsichtlich der Kultur, nicht als Eigenbrötlerei zu verstehen, sondern als Selbständigkeit im Rahmen eines Ganzen. Eine der schönsten Definitionen

der Kultur besagt, dass sie der grosse Zusammenhang sei, in welchem alle menschlichen Tätigkeiten stehen. Das gilt ganz besonders für die Schweiz, auch nach dem ablehnenden Volksentscheid vom 29. September 1986.

Anton Krättli

Thomas Jeffersons Sommerhaus

Thomas Jefferson, der dritte Präsident der Vereinigten Staaten und vorher Staatssekretär, Gesandter in Paris, Gouverneur von Virginia und Verfasser der Unabhängigkeitserklärung von 1776, war im zivilen Leben Landwirt, Schriftsteller, Philosoph und Architekt. Ein Renaissancemensch von aussergewöhnlicher Begabung und unstillbarem Wissensdurst. Eine Anzahl von Bauten zeugen von seinem Vorstoss in die Welt der Architektur, das Capitol des Staates Virginia in Richmond, für das er die römische Maison Carrée in Nîmes zum Vorbild nahm, sein Haus «Monticello» bei Charlottesville und vor allem die dortige Universität mit ihrer nun auf Grund seiner Pläne renovierten Kuppel, ferner das von ihm restaurierte Sommerhaus «Ash Lawn» seines Freundes James Monroe unweit von «Monticello». Seit kurzem ist nun auch ein weiteres Haus Jeffersons dem Publikum zugänglich geworden, nämlich «Poplar Forest». Dieses Kleinod steht südwestlich von Lynchburg, 320 Kilometer von Washington entfernt.

Lynchburg feierte bei unserem Besuch gerade den 200. Jahrestag seiner Gründung. Der kleine Kern dieses Städtchens von etwa 70 000 Einwohnern und die Wohnquartiere ziehen sich über eine hügelige Landschaft am oberen James River, der bei Norfolk dem Meer zustrebt. Im Hintergrund erheben sich die sanften Rundungen der Blue Ridge Mountains, die in dem vorherrschenden Licht tatsächlich blau erscheinen. Sie schliessen die breite Küstenebene ab. Lynchburg liegt nicht fern der spärlichen Durchbrüche durch die Gebirgskette, durch welche die Einwanderer den Weg nach den Verheissungen des Westens suchten. Die Stadt verteidigte sich im Bürgerkrieg gegen Truppen der Nordstaaten; Appomattox Court House, wo Robert E. Lee mit seiner südstaatlichen Armee kapitulierte und damit dem ausserordentlich blutigen Streit ein Ende setzte, findet sich ungefähr dreissig Kilometer östlich von Lynchburg.

Thomas Jefferson soll einst geschrieben haben, Lynchburg sei der interessanteste Ort im Staat Virginia. Heute rühmt er sich vor allem, 121 Kirchen zu beherbergen. Diese führen eine erstaunlich grosse Zahl von Colleges. Bekannt ist die Stadt heute besonders durch den Fernsehprediger Jerry Falwell, der seine fundamentalistische «Moral Majority» (jetzt «Liberty Federation») in das Lager Ronald Reagans führte. Jimmy Carter wünschte Falwell im September «auf sehr christliche Weise», wie er sagte, «in die Hölle». Er warf dem Prediger vor, er habe die Befürworter der Panamaverträge und von SALT II als unchristlich gebrandmarkt. Falwell dagegen be-

hauptet, er habe nur die geistige Gesundheit dieser Leute angezweifelt, und er tue das noch immer. Carter bekennt sich zu der Trennung von Kirche und Staat, und das ist in verschiedenen Fragen gegenwärtig ein heikles Thema mit mannigfachen politischen Auswirkungen.

Wer «Poplar Forest» aufsuchen will, wird einige Mühe haben. Kein Hinweis an der Strasse lenkt ihn hin. Der Karrweg, der zum Haus und dem Parkplatz auf einer Wiese hinführt, ist gross als Privatzugang zu einem ungenannten Haus gekennzeichnet, in welchen die Einfahrt verboten, aber notwendig ist. Fragen bei Einheimischen geben eine verwirrte Vorstellung: «Fahren Sie zwanzig Minuten gerade aus; dann biegen Sie beim Gemüseladen links ab ...» Die Liebenswürdigkeit der Einwohner scheint unbegrenzt; sie wissen auch genau Bescheid, aber denken in lokalen Begriffen, die der Auswärtige nur schwer erfasst. Wer einen Berner Oberländer Hirten nach dem Weg und vor allem nach der Distanz fragt (stereotype Antwort: «Ein halbes Stündchen»), der findet sich in der gleichen Sphäre ohne objektive Abgrenzungen wie der Fremde in Lynchburg.

Nach Norden abgedeckt durch einen Hain von Tulpenbäumen, nach Süden mit freiem Blick über unendliche Felder erhebt sich Jeffersons Haus auf einer Bodenwelle. Die Konstruktion ist aus roten Ziegeln errichtet, die am Ort gebrannt wurden. Vier weisse Säulen erheben sich über dem Eingang, und weitere vier Säulen ragen über dem in den Hang eingelassenen Untergeschoss im Süden auf. Das Haus ist ein perfektes Oktagon. Am Ort gilt es als das erste achteckige Haus in Amerika; aber das Oktagon in Washington, wo Präsident Madison nach der Verbrennung des Weissen Hauses durch die Engländer im Krieg von 1812—1814 Unterkunft fand, ist wohl noch ein halbes Dutzend Jahre älter.

Jefferson erbaute sich das Haus, nachdem er eine Farm von 4819 acres (fast 2000 Hektar) 1782 von seiner Frau geerbt hatte. Die Farm, auf der er Tabak, Getreide und Mais anpflanzen liess, war nach seinen genauen Aufzeichnungen einträglicher als die Landwirtschaft von «Monticello». Sie hinderte jedoch den finanziellen Ruin des ehemaligen Präsidenten nicht, der sich in seinen späten Jahren zunehmenden Schwierigkeiten ausgesetzt sah. Er musste seine Bibliothek dem Bund verkaufen; sie bildet den Grundstock der Library of Congress, der wohl umfassendsten Bibliothek der Welt. Er plante auch, sich durch eine Lotterie von seinen Schulden zu befreien. Nach seinem Tod ging «Poplar Forest» an seinen Enkel Francis Wayles Eppes über, der die Farm schon nach zwei Jahren verkaufen musste.

Jefferson kam ein erstes Mal 1781 auf diese Farm bei Lynchburg, als im Unabhängigkeitskrieg ein englisches Kavalleriekommando unter Oberst Banastre Tarleton ihn, der damals Gouverneur von Virginia war, und die nach Charlottesville geflüchteten Mitglieder der Legislative überfallen wollte. Jefferson entkam im letzten Moment zu Pferd. In den Jahren nach seinem Rückzug aus den Staatsgeschäften pflegte Jefferson zwei- bis dreimal im Sommer nach «Poplar Forest» zu reisen, wo er in Ruhe arbeiten konnte, während er in «Monticello» ständig von Besucherscharen heimgesucht wurde, die ihn zu armen Tagen assen. Die Reise von «Monticello» nach «Poplar Forest» in der Carosse dauerte zwei bis drei Tage.

«Poplar Forest» trägt seinen Namen von den «Pappeln», die Jefferson hier pflanzte. Die Legende geht um, er habe Pappeln bevorzugt, weil sie ihn an europäische Zypressen erinnert hätten. In Wirklichkeit hatte er Tulpenbäume setzen lassen, die den Zypressen keineswegs gleichen. Sie gehören zu der Familie der Magnolien (Liriodendron tulipifera), werden jedoch oft «Tulip poplar» genannt. Sie sind in Virginia heimisch. In Zürich gibt es davon einzelne Exemplare, in Paris im Parc Monceau zwei und in Nantes ganze Reihen. Sie tragen Ende Mai oder Anfang Juni gelb-grüne Blüten mit orange Rändern an der Basis, die Tulpen ähnlich sind. Der Tulpenbaum wächst hoch; er ist dekorativ und spendet Schatten.

Jeffersons Haus weist einen grossen viereckigen Mittelraum auf, der bis zum Dach hinaufreichte und durch ein Oberlicht erhellt wurde. In späterer Zeit wurde jedoch ein Estrich eingebaut und eine niedrige Decke, die nun wieder beseitigt werden soll. Ein breites Zimmer mit grossen Fenstern öffnet sich auf die Südseite. Hier pflegte Jefferson mit Blick auf das Grüne zu arbeiten. Zwei Schlafzimmer, eines mit Aussicht gegen Osten, das andere gegen Westen, schliessen sich an das Esszimmer an. Wie die Räume im Untergeschoss benutzt wurden, das sich aus der Hanglage ergibt, ist nicht ganz klar. Das Haus ist nicht gross; es ist wesentlich kleiner als «Monticello» und offenkundig nicht für das Bewohnen im Winter eingerichtet. Mit den Villen in der Umgebung von Palermo oder am Brenta oder gar mit den Schlössern an der Loire lässt es sich nicht vergleichen. Man hat sich aber vorzustellen, dass es weit vorne, nahe an der Wildnis gebaut wurde, die teilweise schon bei den Blue-Ridge-Bergen begann. Der Einfluss von Palladio ist unverkennbar.

Jeffersons Landarbeiter waren schwarze Sklaven. Von ihren Wohnstätten ist nichts mehr zu sehen. Auch die Stallungen sind verschwunden. Übriggeblieben sind nur die Küche und ein Räucherhaus, beide verborgen, wie wahrscheinlich die verschwundenen Gebäude, hinter einem der beiden Aushubhügel, die Jefferson zu beiden Seiten des Herrschaftshauses auftürmte. Viel Arbeit bleibt bis zu der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu verrichten. Aber es ist ein Verdienst der Stiftung, die «Poplar Forest» übernommen hat, dass Jeffersons Sommerhaus schon jetzt dem Publikum geöffnet worden ist.

Hans E. Tütsch